



Stellungnahme des Fach- und Interessenverbandes für seilunterstützte Arbeitstechniken e.V. (FISAT) zur DGUV Information 212-001 „Arbeiten unter Verwendung von seilunterstützten Zugangs- und Positionierungsverfahren“, erschienen am 21. März 2016.

Der FISAT begrüßt die Intention der DGUV die Verwendung von seilunterstützten Zugangs- und Positionierungstechniken (SZP) über Anhang 1 der Betriebssicherheitsverordnung und die TRBS 2121 Teil 3 hinaus zu konkretisieren. Die genannten, nach wie vor rechtsverbindlichen Schriften, sind in Teilen so formuliert, dass sie eine Auslegung am Stand der Technik vorbei zulassen.

Die DGUV Information 212-001 unterscheidet eindeutig zwischen der **Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)** und SZP. Leider ist für viele Unternehmer und vor allem Vertreter der staatlichen Arbeitsschutzbehörden die SZP immer noch eine Benutzung von PSAgA und damit kein Arbeitsmittel, sondern eine personenbezogene Schutzmaßnahme gegen Absturz, die in der Maßnahmenhierarchie am unteren Ende rangiert. Die Publikation ist also eine Argumentationshilfe, die unser Zugangsverfahren eindeutig von der persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz abgrenzt.

Die größte argumentative Einschränkung für den Einsatz von Seilzugangs- und Positionierungstechniken ist nach BetrSichV der Hinweis, dass dies nur zulässig ist, wenn „**die Verwendung anderer, sicherer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist**“. In der vorliegenden Informationsschrift wurde – nach unserem Ermessen zurecht – auf einen derartigen Hinweis verzichtet. Die Verhältnismäßigkeit hängt immer sehr stark vom Standpunkt des Betrachters ab und die verschwindend geringen Unfallzahlen sprechen im Vergleich zu anderen Zugangsverfahren eine eindeutige Sprache für den Einsatz von SZP.

Der FISAT, die ECRA Partnerverbände ANETVA, SFETH/DPMC und SOFT sowie andere etablierte Zertifizierungssysteme wie IRATA und SPRAT sprechen sich seit Jahrzehnten für eine **fundierte Ausbildung mit anschließender unabhängiger Prüfung** aus. Die genannten Verbände garantieren durch ihre schriftlich fixierten Prüfungsordnungen nachvollziehbare Inhalte und eine objektive Beurteilung der am Prüfungstag erbrachten Leistungen. Die ISO 22846 „Rope Access Systems“ empfiehlt ebenfalls eine derartige Vorgehensweise zur Erlangung der Qualifikation als Seilzugangstechniker. Es ist wichtig und richtig, dass diese Anforderung jetzt auch in einer deutschsprachigen Publikation fixiert ist.

Der Fokus der DGUV Information liegt auf **organisatorischen und administrativen Schwerpunkten** und nicht auf der Beschreibung der fachlich korrekten Umsetzung von einzelnen Techniken oder Seilmanövern. Es ist zwar nicht befriedigend, dass auf einzelnen Grafiken Techniken abgebildet sind, die als fragwürdig eingestuft werden können, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass ein Unternehmer aus den Bildern der vorliegenden Informationsschrift operative Verfahrensweisen ableitet und diese als für seine Beschäftigten verpflichtend beschreibt. Er wird die Auswahl der geeigneten Arbeitsmittel und Verfahren seinem beauftragten aufsichtführenden Höhenarbeiter (Level 3) überlassen, dessen ständige Anwesenheit auf der Baustelle gefordert wird. Die korrekte Handhabung des eingesetzten Materials inklusive der Auswahl der richtigen Gurtösen liegt in der Verantwortung der darin speziell unterwiesenen und unabhängig geprüften Beschäftigten und ist durch einschlägige Normen und die Vorgaben des jeweiligen Herstellers eindeutig geregelt.

FACH- UND INTERESSENVERBAND FÜR SEILUNTERSTÜTZTE ARBEITSTECHNIKEN e.V.

SITZ Berlin	GESCHÄFTSSTELLE Plautstraße 80, 04179 Leipzig	BANKVERBINDUNG Sparkasse Leipzig	VEREINSREGISTER Amtsgericht Charlottenburg
PRÄSIDENT Eric Kuhn	Fon +49 (0)341 55 019 092 Fax +49 (0)341 55 019 093 E-Mail info@fisat.de · www.fisat.de	BLZ 860 555 92 Konto 1 090 053 300 BIC (SWIFT): WELADE8LXXX IBAN: DE23 8605 5592 1090 0533 00	Vereins-Nr.: 17757 Nz STEUERNUMMER 232/140/14955 USt.-IdNr. DE240085230

Das auf Seite 17 der DGUV Information 212-001 abgebildete „Übersichtsschema der persönlichen Anforderungen“ entspricht nicht den aktuellen Prüfungszulassungsvoraussetzungen der FISAT Prüfungsordnung, genauso wenig wie den Vorgaben eines anderen Zertifizierungssystems. Nach unserem Kenntnisstand ist seitens der DGUV noch nicht geklärt, welche Berufsgenossenschaften wo und in welcher Häufigkeit das vorgesehene „BG-Seminar Bauwesen aufsichtführende Personen, Level 3 SZP“ anbieten werden. Bis dies flächendeckend verfügbar ist, benötigt auch die DGUV eine **entsprechend lange Übergangsfrist**.

Die FISAT-Qualifikation hat sich im Laufe der letzten 20 Jahre etabliert und die Einführung von **Mindesteinsatzzeiten zwischen Level 1 und Level 2** erfordert einen extremen Eingriff in dieses funktionierende System. Es ist daher verständlich und nachvollziehbar, dass auch wir eine Übergangsfrist von mehreren Jahren benötigen, bis wir vollumfänglich den gestellten Anforderungen entsprechen können. Viel wichtiger als die Umsetzung der DGUV Information, welche als Hilfestellung für Unternehmerinnen und Unternehmer gedacht ist, ist jedoch die Orientierung an den Marktanforderungen. Der FISAT betreibt aktuell eine Marktanalyse, um zu gewährleisten, dass ein Höhenarbeiter Level 1 nach einer möglichen Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsinhalte auch einsatzfähig bleibt.

Der FISAT hat vor Jahren ein Logbuch für den persönlichen Nachweis von geleisteten Arbeitszeiten eingeführt und stellt dies jedem Anwender kostenfrei zu Verfügung. Seit zwei Jahren weisen wir bei jeder Prüfung oder Wiederholungsunterweisung verstärkt auf die Vorteile der Nutzung dieses Nachweisbuches schon ab Level 1 hin. Damit haben wir bereits lange vor Erscheinen der DGUV Information den **Grundstein für die Möglichkeit einer nachvollziehbaren Dokumentation** von Einsatzzeiten gelegt.

Unter 7.4 Höhenarbeiter und Höhenarbeiterinnen wird eindeutig auf die Notwendigkeit einer jährlichen Unterweisung, bzw. Wiederholungsunterweisung hingewiesen. Damit wird der auf Seite 17 missverständliche letzte Satz „Anderenfalls wird spätestens 36 Monate nach der absolvierten Prüfung bzw. der letzten Wiederholungsunterweisung eine Wiederholungsprüfung fällig“ relativiert. Der FISAT wird an dem Modell, die Befähigungsnachweise stichtaggenau für ein Jahr auszustellen festhalten. Auch eine verbandsseitig für drei Jahre gültige Qualifikation, wie sie in anderen Ausbildungssystemen gängig ist, entbindet einen verantwortlichen Unternehmer in Deutschland nicht von der Verpflichtung, seine Beschäftigten mindestens einmal jährlich zu unterweisen (§ 12 ArbSchGes). Mit der Wiederholungsunterweisung leistet der FISAT die **maximal mögliche Unterstützung für die Wahrnehmung dieser unternehmerischen Fürsorgepflicht**. Dies betrifft nicht nur die Inhalte und die Auswahl eines befähigten Unterweisenden, sondern auch die gesamte Dokumentation inklusive der zugehörigen Aufbewahrungspflicht.

In den Punkten 6.6 und 6.7 wird von der möglichen Beteiligung eines Vertreters/einer Vertreterin der Unfallversicherungsträger bei den Prüfungen sowie von einer Koordinierungsstelle gesprochen. Durch die Nennung des FISAT als Teil dieser Koordinierungsstelle schließen wir, dass die Regelwerke des Verbandes, die Prüfungsordnung im Speziellen und die **Abwicklung der Zertifizierung durch den FISAT von der DGUV vollumfänglich anerkannt wird**. Wir sind nach vorheriger Abstimmung, bzw. Anmeldung gerne und jederzeit bereit, Vertreter der Unfallversicherungsträger als Beisitzer während einer unserer Zertifizierungen oder Wiederholungsunterweisungen zu begrüßen.

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail (info@fisat.de) an die Geschäftsstelle des Verbandes.